

Industriezweig	Tätigkeitsmerkmal	Gehaltssätze
		DM
b) Sonstige Industriezweige	1	650,—
	2	790,—
	3	955,—
	4	1080,—
	3	1180,—
	6	1380,—

In den Gehaltssätzen der Tabellen I bis VII sind die Lohnzuschläge gemäß § 1 Abs. 2 der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) eingearbeitet.

## 2. Eingruppierungsmerkmale

- Die Eingruppierung in die Rubriken „Verheiratet ...“ der Tabellen I bis V erfolgt nur dann, wenn die Lehrkraft eine Ehe nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geschlossen hat.
  - Ledige weibliche Lehrkräfte, die Anspruch auf Kinderbeihilfe haben, werden nach den Sätzen der Rubriken „Verheiratet...“ der Tabellen I bis V entsprechend der Anzahl der gewährten Kinderbeihilfen vergütet.
  - Ledige männliche Lehrkräfte, die Anspruch auf Kinderbeihilfe haben, werden nur dann nach den Sätzen der Rubriken „Verheiratet ...“ der Tabellen I bis V vergütet, wenn sich ihre Kinder, für die sie Kinderbeihilfe erhalten, im eigenen Haushalt befinden.
  - Verwitwete oder geschiedene Lehrkräfte werden dann in die Rubriken „Verheiratet ...“ der Tabellen I bis V eingruppiert, wenn sich ihre Kinder, für die sie Kinderbeihilfe erhalten, im eigenen Haushalt befinden.
3. Tätigkeitsmerkmale

Für die Einstufung der Diplom-Ingenieure, Ingenieure und Techniker, die nach Tabelle VII/7 vergütet werden, gelten folgende Tätigkeitsmerkmale:

- Techniker und Ingenieure mit abgeschlossener Fachschulausbildung, die als Assistenten tätig sind.
- Diplom-Ingenieure oder Ingenieure, die als Dozenten ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung tätig sind.
- Diplom-Ingenieure oder Ingenieure, die eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung haben (pädagogischen Hochschulabschluß, Fachschullehrerprüfung oder 2. Lehrerprüfung) oder eine mindestens 3jährige praktische Industrieerfahrung als Ingenieur.
- Diplom-Ingenieure oder Ingenieure, die die Tätigkeitsmerkmale der Gruppe 3 erfüllen und eine mindestens 5jährige erfolgreiche Lehrtätigkeit als Dozent an einer Fachschule nachweisen oder die eine mindestens 10jährige praktische Industrieerfahrung als Ingenieur nachweisen.
- Diplom-Ingenieure oder Ingenieure, die die Tätigkeitsmerkmale der Gruppe 4 erfüllen und besondere Spezialkenntnisse oder besondere Erfolge in der Erziehungsarbeit haben.

- Diplom-Ingenieure oder Ingenieure, die die Tätigkeitsmerkmale der Gruppe 5 erfüllen und durch bedeutende Entwicklungsarbeiten auf wissenschaftlichem, technischem oder pädagogischem Gebiet hervortreten bzw. hervorragende erzieherische Leistungen nachweisen oder die maßgeblich am richtungweisenden Studienmaterial des Industriezweiges mitarbeiten oder durch die Verbesserung der gesamten Studienmethode und der Studienplanung hervorgetreten sind.

## Anlage Z

zu vorstehender Zweiter Verordnung

### Stellenzulage zu den Tabellen II bis V

- Schulleiter an Fachschulen bis 150 Schüler erhalten eine Stellenzulage von monatlich..... 160,— DM
  1. und 2. stellvertretende Schulleiter an Fachschulen bis 150 Schüler erhalten eine Stellenzulage von monatlich ..... 80,— DM
- Schulleiter an Fachschulen über 150 Schüler erhalten eine Stellenzulage von monatlich..... 200,— DM
  1. und 2. stellvertretende Schulleiter an Fachschulen über 150 Schüler erhalten eine Stellenzulage von monatlich ..... 100,— DM
- Schulleiter an Fachschulen über 300 Schüler erhalten eine Stellenzulage von monatlich..... 260,— DM
  1. und 2. stellvertretende Schulleiter an Fachschulen über 300 Schüler erhalten eine Stellenzulage von monatlich ..... 130,— DM
- Vorsitzende der pädagogischen Räte an Fachschulen erhalten eine Stellenzulage von monatlich ..... 50,— DM
- Abteilungsleiter an Fachschulen
  - bis 100 Schüler je Abteilung erhalten eine Stellenzulage von monatlich ..... 50,—DM
  - über 100 Schüler je Abteilung erhalten eine Stellenzulage von monatlich 100,— DM
- Fachrichtungsleiter an Fachschulen erhalten eine Stellenzulage von monatlich 50,— DM

## Zweite Verordnung\*

### über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung,

Vom 20. August 1959

Zur Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung (GBl. I S. 551) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung der Sportlehrer, die im Bereich des Deutschen Turn- und Sportbundes und der Gesellschaft

• (1.) VO (GBl. I 1956 S. 551)